

# Vorstandsvergütungen bei gemeinnützigen Stiftungen

## Schlussfolgerungen aus der Steuerdebatte bei Vereinen

Mit einem Schreiben vom 14. Oktober 2009 hat die Finanzverwaltung eine für gemeinnützige Körperschaften folgenschwere Entscheidung getroffen. Seitdem ist der Spielraum zwischen einer flexiblen Vergütung und einer gemeinnützigkeitsschädlichen Mittelfehlverwendung zu Lasten der Steuerpflichtigen erheblich eingeschränkt. Diese Auffassung bezieht sich zunächst aber nur ausdrücklich auf gemeinnützige Vereine. Stiftungen sind jedoch gut beraten, wenn sie sich mit der Entwicklung frühzeitig beschäftigen.

VON DR. CHRISTOPH REGIERER UND TORSTEN VOLKMANN

**A** nlass für die Äußerung der Finanzverwaltung, verbunden mit der weiteren Einschränkung flexibler Vergütungsmodelle, war die Einführung des neuen Steuerfreibetrags für Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer steuerbegünstigten Körperschaft in Höhe von 500 EUR p.a. (siehe § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz). Eine der zahlreichen Änderungen, die das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements von 2007 mit sich brachte.

Diese Begünstigungen sollen nach den Feststellungen der Finanzverwaltung gemeinnützige Vereine offenbar im größeren Stile dazu genutzt haben, pauschale Tätigkeitsvergütungen an Vorstandsmitglieder zu zahlen. Hierzu stellte das Bundesfinanzministerium fest, dass die Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand – sogenannte Tätigkeitsvergütungen – an einen Vorstand nur dann zulässig ist, wenn dies durch eine ausdrückliche Satzungsregelung gestattet ist. Ein Verein, der nicht ausdrücklich die Bezahlung des Vorstands durch Satzung regelt und der dennoch Tätigkeitsvergütungen an Mitglieder des Vorstands zahlt, verstößt gegen das Gebot der Selbstlosigkeit, was zum Verlust der Gemeinnützigkeit – unter Umständen sogar rückwirkend – führen kann.

Ein Rückgriff auf die Vorschriften des BGB würde dabei zu nichts anderem führen, denn nach dem gesetzlichen Regelstatut hat ein Vorstandsmitglied nur Anspruch auf Auslagenersatz. Deshalb ist lediglich die Erstattung tatsächlich entstandener Auslagen, wie z.B. Büromaterial, Telefon- und Fahrtkosten, auch ohne eine entsprechende Satzungsregelung erlaubt. Die einzige zulässige Pauschalierung besteht hier neuerdings nur noch darin, dass ein solcher Auslagenersatz pauschal gezahlt werden darf, wenn

er den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigt. Damit werden in der Praxis pauschal wohl nur noch geringe Zahlungen ohne Bedrohung der Gemeinnützigkeit möglich sein.

Damit hat sich die Finanzverwaltung nunmehr endgültig von ihrer bisherigen Auffassung gelöst. Denn nach der bis Ende 2008 gängigen Praxis wurde es von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn zeit- bzw. tätigkeitsbezogene Vergütungen sowie nachgewiesener oder sogar pauschaler Auslagen- bzw. Aufwandsersatz geleistet wurden, obwohl die Vereinsatzung keine Regelungen zu Vergütungszahlungen enthielt. Sah die Vereinsatzung – wie in zahlreichen Fällen üblich – vor, dass Vereinsvorstände ehrenamtlich oder unentgeltlich tätig sind, durfte zwar keine Vergütung gezahlt werden. Es wurde aber bisher grundsätzlich nicht beanstandet, wenn neben nachgewiesenem Auslagenersatz auch pauschaler Aufwandsersatz auf der Basis „rechenbarer“ Parameter, wie z.B. lohnsteuerlich anerkannte Pauschalierungen für Verpflegungsmehraufwand, Kilometergeld etc., zugrunde gelegt wurden.

**Zahlungen an Vorstände ohne Satzungsänderung können sogar rückwirkend zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen**

Dieser Bruch führt aber zum eigentlichen Problem gemeinnütziger Körperschaften: Selbstverständlich haben viele Vereine in ihrer Satzungsgestaltung auf diese bisherige Auffassung der Finanzverwaltung reagiert und Ehrenamtlichkeit bzw. Unentgeltlichkeit für die Vorstandstätigkeit vorgesehen, da dies pauschalen Aufwandsersatz nicht ausschloss.

### Finanzministerium unterschätzt Konsequenzen

Wie wenig sich das Bundesfinanzministerium darüber im Klaren ist, dass gerade im gemeinnützigen Bereich seine Stellungnahmen auch zu satzungsmäßigen Ausprägungen führen, macht die in jenem Schreiben enthaltene Übergangsregelung deutlich. Ursprüngliche Konsequenz war, dass alle nach dem 14. Oktober 2009 geleisteten Zahlungen gemeinnützigkeitsschädlich sind, sofern die Satzung eines gemeinnützigen Vereins nicht ausdrücklich erlaubt, dass der Vorstand eine Tätigkeitsvergütung – auch in Höhe der Ehrenamtpauschale von nur 500 EUR pro Jahr – enthalten darf. Bis zum 14. Oktober 2009 ohne Satzungsvorbehalt gezahlte Tätigkeitsvergütungen sollten nur dann rückwirkend gemeinnützigkeitskonform sein, wenn ihre Höhe angemessen war und die Mitgliederversammlung bis zum 31. Dezember 2010 eine Satzungsänderung beschlossen hätte bzw. alternativ ein Vorstandsbeschluss gefasst worden wäre, wonach künftig auf Tätigkeitsvergütungen gänzlich verzichtet wird.

Dass diese Sichtweise überzogen war und in der Praxis zweifellos zu ungerichteten Ergebnissen führt, steht außer Frage. Es bedurfte aber erst einer Initiative des Finanzministeriums Baden-Württembergs, um wenigstens eine dahingehende Übergangsregelung zu erreichen, dass entsprechende satzungswidrige Zahlungen an Vorstandsmitglieder auch nach dem 14. Oktober 2009 zulässig sind, wenn

die Satzungsänderung bis zum 31. Dezember 2010 erfolgt. Diese bundesweit geltende gemilderte Übergangsregelung wurde erst mit Pressemitteilung des Finanzministeriums Baden-Württembergs am 14. Januar 2010 veröffentlicht. Es ist sicher nicht übertrieben zu behaupten, dass allein in dem Drei-Monats-Fenster bis zum Bekanntwerden der Abmilderung an vielen Stellen unabgestimmte und unangemessene Reaktionen bei den betroffenen Steuerpflichtigen und in deren Gremien erfolgt sind.

Welche Schlussfolgerungen sollten nun gemeinnützige Stiftungen daraus ziehen?

Grundsätzlich steht außer Frage, dass die Erwägungen zum Verhältnis von satzungsmäßiger Vergütungsregelung und gemeinnützigkeitsschädlicher Mittelfehlverwendung für alle anderen gemeinnützigen Körperschaften – also auch Stiftungen und gemeinnützige Kapitalgesellschaften – ebenso gelten. Für gemeinnützige Vereine stellt sich die Situation so problematisch dar, weil hier eine besonders intensive Nutzung der neu eingeführten Ehrenamtpauschale festgestellt oder jedenfalls vermutet wurde.

### Diskussion könnte sich auf Stiftungen ausweiten

Für den Umgang mit der jetzigen Situation dürfte sich daher aus Stiftungssicht Folgendes empfehlen: Aufgrund der klaren, auf Vereine beschränkten Formulierung wird das Schreiben für Fälle vor dem 14. Oktober 2009 nicht unmittelbar anzuwenden sein. Insoweit besteht keine unmittelbare Notwendigkeit, satzungsändernde Regelungen bis zum 31. Dezember 2010 zu treffen. Allerdings stellt sich die Frage, ob nicht im Lichte der aktuellen Rechtsauffassung der Finanzverwaltung auch gemeinnützige Stiftungen gut beraten sind, wenn sie hierauf durch entsprechende Satzungsänderungen reagieren.

In jedem Fall ist zu empfehlen, dass bei ohnehin notwendigen Satzungsanpassungen auch die entsprechenden Schlussfolgerungen für die Vergütungsregelungen gezogen werden. Denn bei künftigen Betriebsprüfungen ist nicht auszuschließen, dass unter Berufung auf das Schreiben des Bundesfinanzministeriums entsprechende Diskussionen aufkommen werden. Keinesfalls sollte darauf vertraut werden, dass die Diskussion in Zukunft nicht auch auf alle anderen gemeinnützigen Körperschaften überschlagen wird.

Selbstverständlich sind im Rahmen jeglicher Satzungsänderungen – auch soweit sie nicht steuerlich motiviert sind – die Vorgaben der ab 2009 verbindlichen Mustersatzung (Anlage 1 zu § 60 Abgabenordnung) strikt zu beachten. Eine wortwörtliche Übernahme des Musters wird von vielen Finanzämtern allerdings nicht (mehr) verlangt.

Ohnehin empfiehlt sich vor Gremienbeschluss und Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde immer eine vorherige Abstimmung mit der örtlichen Finanzbehörde.



**Dr. Christoph Regierer**

ist Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Partner der RöverBrönner GmbH & Co. KG,

Berlin. Einer seiner Arbeitsschwerpunkte liegt in der rechtlichen und steuerlichen Betreuung von Stiftungen und gemeinnützigen Einrichtungen. Er ist selbst Vorstand zahlreicher Stiftungen.



Diplom-Finanzwirt (FH)

**Torsten Volkmann** ist Steuerberater und Manager in der RöverBrönner GmbH & Co. KG und ins-

besondere verantwortlich für die steuerliche Betreuung gemeinnütziger Einrichtungen sowie der öffentlichen Hand.